

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18. Juni 2014, Zahl: 020-00-5869/2014, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 02. Juli 2015, Zahl: 020-00-5900/2015, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2

(1) Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicherweise erregt durch:

- a) Singen, Musizieren, Schreien und andere lärmregende Tätigkeiten in Wohn- oder Kurgebieten oder in der Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- b) den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- oder sonstigen Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder ähnlichen Geräten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten;
- c) die mutwillige Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorrädern oder Motorfahrzeugen (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, oder auf sonstigen Privatgrundstücken, sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf Straßen und sonstigen Grundflächen, sofern diese im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebieten liegen;
- d) den Betrieb von nachfolgend dargestellten Maschinen oder Geräten in Wohn- oder Kurgebieten oder in der Nähe von bewohnten Objekten an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und zwar
 1. Maschinen oder Geräte zum Zwecke der Bearbeitung von Holz, Stein, Metall oder sonstigen Materialien wie beispielsweise Ketten-, Kreis- oder sonstige motorbe-

- triebene Sägen, Hobelmaschinen, Holzspaltgeräte, Winkelschleifer, Bohrmaschinen oder Ähnliches,
2. Maschinen oder Geräte zum Zwecke der Pflege von Garten- oder Grünflächen wie beispielsweise motorbetriebene Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren, Motorsensen, Laubbläsern, Baumsägen, Häckslern oder Ähnliches;
- e) das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken oder Ähnlichem an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- f) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr bzw. außerhalb jener Zeiten, die auf den Sammelcontainern als zulässige Einwurfzeiten ausgewiesen sind;

(2) Nicht unter Abs. 1 fallen

- a) Tätigkeiten, die auf Basis und im Rahmen einer behördlichen Bewilligung oder einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen;
- b) Veranstaltungen auf Basis und im Rahmen des Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 27/2011 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013;
- c) der Betrieb von Maschinen und Geräten zur Reinigung, Instandhaltung, Pflege, Räumung und Dergleichen von öffentlichen Flächen (Spielplätze, Park-, Grün- und Gartenanlagen, Verkehrsflächen, usw.) sowie die erforderliche Freimachung der Zugänge zu diesen;
- d) der Betrieb von Maschinen oder Geräten zum Zwecke der Schneeräumung oder des Winterdienstes auf Basis und im Rahmen der behördlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen;
- e) der Betrieb von Maschinen und Geräten, der auf Basis und im Rahmen von Vorhaben nach der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, erfolgt;
- f) der Betrieb von Maschinen und Geräten zum Zwecke der Pflege, Reinigung, Instandhaltung und Dergleichen von im öffentlichen Interesse gelegenen Flächen (z.B. Stadionbad usw.) an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wolfsberg angeschlagen worden war, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18.06.2014, Zahl: 020-00-5869/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

F.d.R.z.

Mag. Dr. Jörg Fellner